

Richtlinien für Zuschüsse der Stadtgemeinde Ternitz zu Sport-, Sprach- und Projektwochen für Ternitzer SchülerInnen

BERECHNUNG:

Es wird das Netto-Haushaltseinkommen aller im gleichen Haushalt in Ternitz mit Hauptwohnsitz – gemeldeten Personen zur Berechnung herangezogen:

Zur Ermittlung werden folgenden Belege benötigt:

Alle Einkünfte sowie auch freiwillige Firmenrenten, Unfallrenten, Renten von ausländischen Versicherungsträgern, Renten vom Bundessozialamt, Halb- und Vollwaisenrenten, Unterhaltungszahlungen, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfen, Arbeitslosengeld, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, Lehrlingsentschädigungen und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung und Ausgedinge - Leistungen.

Bei Angehörigen, welche das Pflichtschulalter überschritten haben, aber noch kein eigenes Einkommen beziehen, muss dies durch Schul-, Studien-, bzw. Arbeitssuche-Bestätigungen belegt werden. Es sind die Belege aller Einkünfte, bei Beschäftigungsverhältnissen bis zu drei Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen vorzulegen.

Nicht herangezogen werden:

Pflegegelder / Mietzins- und Familienbeihilfen / Familienbeihilfe vom Land NÖ / Studienbeihilfen

Kosten für Kredite, Mieten, Alimente oder sonstige Ausgaben vermindern bei der Berechnung das Haushaltseinkommen nicht.

Folgendes Netto-Haushaltseinkommen darf nicht überschritten werden:

Richtsätze werden jährlich in der Juni Sitzung angepasst – siehe Beilage

Härteklause:

Der Antrag kann positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als €10,- pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.

ANSUCHEN:

Aber erst nach erfolgtem Besuch der Sport- oder Projektwoche kann mit, zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gehaltsbelegen und der Einzahlungsbestätigung (bei Ratenzahlung alle Belege), ein Ansuchen an den Gemeinderat gerichtet werden. Circa 6 Wochen vor der Sitzung muss das Ansuchen eingelangt sein, um noch in der Gemeinderatssitzung behandelt werden zu können.

HÖHE DES ZUSCHUSSES:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz kann **bis zur Hälfte** (bei Einkommen bis Richtsatz Gruppe I) bzw. **bis zu einem Drittel** (bei Einkommen bis Richtsatz Gruppe II) jener Ausgaben, welche von der Schule mit einer schriftlichen Bestätigung bekannt gegeben werden, zuerkennen.

AUSZAHLUNG:

des Zuschusses erfolgt, nach der Vorlage aller Einkommensbelege und nach Beschluss des Gemeinderates (4 x jährlich).

ZUSTÄNDIGE ABTEILUNG IM GEMEINDEAMT:

Sozialreferat der Stadtgemeinde Ternitz, 1. Stock, Zimmer 108,
02630/38240/ 44 Frau Gamper, Fax – DW 74

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 8:00-15:00 Uhr, Di 7:00-17:30 Uhr, Fr 8:00 – 12:00 Uhr